Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 87 (1995)

Artikel: Die Einsiedler Höfe Pfäffikon und Wollerau im Spannungsfeld Zürich-Schwyz : ein regionales Schicksal als Indiz für die gesamteidgenössisches Entwicklung

Autor: Stettler, Bernhard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-167489

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Einsiedler Höfe Pfäffikon und Wollerau im Spannungsfeld Zürich-Schwyz – Ein regionales Schicksal als Indiz für die gesamteidgenössische Entwicklung

Bernhard Stettler

Das Problem

Am 1. Dezember 1440 wurde der Krieg der eidgenössischen Orte mit Zürich, der 1436 wegen des Streits um das Toggenburger Erbe begonnen hatte und seit 1439 als offener Kampf geführt worden war, durch einen Friedensschluss beigelegt. Mit dem sogenannten Kilchberger Frieden glaubte man, die Sache endgültig abzuschliessen. Wie aber die Ereignisse zeigen sollten, war der Friedensschluss nur von kurzer Dauer. Im Mai 1443 brach die militärische Auseinandersetzung von neuem aus. Infolge Zürichs Abwendung von der Eidgenossenschaft und seiner Zuwendung zum Römischen König, der zugleich Fürst von Österreich war, entwickelte sich der zwischenörtische Konflikt zu einem Krieg von europäischem Ausmass, der bis 1446 weiterhin offen geführt wurde und erst 1450 nach jahrelangen Rechtsverfahren beendet werden konnte. Die Bestimmungen des Kilchberger Friedens von 1440 wurden aber auch 1450 – von Einzelheiten abgesehen – bestätigt. Eine davon lautet wie folgt: «So sol ouch den von Switz bliben und fürwerthin ewenklich verfolgen alle die nutze herlichkeit und rechtsami so die von Zürich bißhar gehept hand an den hüsern den dinghöfen und lüten ze Pfeffikon und ze Wolruw, an Hurden und an Uffnow und an allem dem so darzu gehört und was si herlichkeit von da für uff hie disent sews untz an die March und der von Switz lantmarch gehept hand, nützit usgenon noch hindan gesetzet, von den obgenanten von Zürich ouch nu und ze ewigen ziten gentzlich unersucht und unbekümbert».[1] Was auf den ersten Blick als blosse territoriale Verschiebung der Grenze zugunsten von Schwyz erscheint, signalisiert in Tat und Wahrheit eine Weichenstellung der Schweizergeschichte.

[1] EA II S. 774f.

[2] Betr. geographische Lage der Höfe vgl. Hug, Wirtschaftsstruktur S. 9ff.

[3] Vgl. Paul Kläui, Untersuchungen zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln vom 10. bis 14. Jahrhundert, in: Festgabe Hans Nabholz zum siebzigsten Geburtstag, Aarau 1944, S. 78–120; Rudolf Henggeler, Der Turm zu Pfäffikon, Jahrbuch vom Zürichsee 1943/44 (Zürichseebuch. 6), S. 50–58.

Die Einsiedler Höfe Pfäffikon und Wollerau am oberen Zürichsee

Die geographische Lage einer Region ist für deren historisches Schicksal nicht bedeutungslos. Das Gebiet der Einsiedler Höfe Pfäffikon und Wollerau gehört gewissermassen zwei Welten an: Die Uferzone von Wollerau-Freienbach-Pfäffikon sowie die Landzungen von Bäch und Hurden sind ein Stück Mittelland; die Hänge am Etzel und an der Höhronen dagegen sind bereits voralpin. Bedeutsam ist die Lage am Zürichsee, noch bedeutsamer die Nachbarschaft zur See-Enge, welche den Zürichsee vom Obersee trennt. Hier bündelt sich der Verkehr. Die Strasse von Richterswil über Pfäffikon nach Lachen kreuzt den Weg von Schindellegi über Pfäffikon und mit der Fähre – seit der Mitte des 14. Jahrhunderts über die Brücke – nach Rapperswil. In den Höfen überschneidet sich die Verbindung zwischen östlichem Mittelland und Bünden mit jener zwischen der Innerschweiz und dem Bodensee. Schon rein von der Lage her, handelt es sich um ein Gebiet von überregionaler Bedeutung.[2]

Die Höfe Pfäffikon und Wollerau gehörten neben Uerikon, Stäfa und Meilen zu den Grundherrschaften, die das Kloster Einsiedeln seit ottonischer Zeit am Zürichsee besass. Die Verbindung über den Etzelpass ins obere Sihlgebiet war somit gegeben. Der Bau eines Turms in Pfäffikon um die Mitte des 13. Jahrhunderts und dessen Erweiterung zur Burganlage Ende des Jahrhunderts unterstreichen die Bedeutung des Orts.[3] Als Klosterbesitz waren die Höfe auf weltliche Schutzherrschaft angewiesen und damit von jeher ins politische Kräftespiel eingespannt. In unserem Zusammenhang interessieren die Verhältnisse erst vom Spätmittelalter an. Im 13. Jahrhundert standen am oberen Zürichsee die Grafen von Rapperswil im Vordergrund. So waren sie denn auch Schutzherren von Kloster und Waldstatt Einsiedeln sowie dessen Höfe am See. Durch Heirat mit der Erbgräfin Elisabeth gelangte die Rapperswiler Hinterlassenschaft kurz vor 1300 an Graf Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg, allerdings ohne die Einsiedler Kastvogtei. – Im Zusammenhang mit dem sozialen Wandel jener Zeit kamen in Stadt und Land neue Machthaber zum Zug, und selbst die Bewohnerschaft der Untertanen-

gebiete war fortan nicht mehr beliebig verschiebbare Masse, sondern musste mit ihren Anliegen berücksichtigt werden. Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts sahen sich die Grafen von Habsburg-Laufenburg im oberen Zürichseegebiet mit neuaufstrebenden Kräften konfrontiert. Seeaufwärts drängte die Reichsstadt Zürich vor, über den Rikken die Grafen von Toggenburg. Die Landleute von Schwyz traten am Zürichsee noch nicht als politisch gestaltende Kraft, sondern bloss als Aggressoren in den Einsiedler Klostergütern in Erscheinung. Ein Sühnespruch von 1313 illustriert eine groteske Situation. Bürger von Zürich hatten sich in einer Befriedung der Schwyzer im Jahr 1311 als Garanten des Vertrags zur Verfügung gestellt; weil der Frieden von Schwyz gleich wieder gebrochen wurde, waren sie zu Schaden gekommen. Mit der Sühne von 1313 schlichen sich die Zürcher aus der Verantwortung. Gemäss diesem Vertrag wollten sie nach Möglichkeit dafür sorgen, dass Schwyz von der Einsiedler Feste Pfäffikon nicht mehr angegriffen werde; dafür versprachen die Schwyzer, die unter Zürcher Schutzherrschaft stehenden Einsiedler Rebberge am See künftig nicht mehr zu schädigen. Vom Frieden von 1311 und dessen Sicherstellung kein Wort. Der Rechtsspruch wurde von Reichslandvogt Eberhard von Bürglen gefällt. Der Machthaber vor Ort, Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg, trat nicht in Erscheinung, und der geplagte Abt von Einsiedeln war ohne jeden Schutz sich selbst überlassen. — Graf Rudolfs Sohn, Johann I., der in den 1320er Jahren die Nachfolge übernahm, fühlte sich der Situation nicht mehr gewachsen. 1330 begab er sich durch Lehensauflassung unter den Schutz seiner mächtigeren Verwandten, der Herzöge von Österreich, die vorerst indirekt und nach Erwerb des Rapperswiler Erbes um die Jahrhundertmitte direkt die Führung übernahmen.[4]

Zürich und der Zürichsee

Der Ausgriff Zürichs in Richtung See hat bereits in der Zeit von Bürgermeister Rudolf Brun, das heisst im zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts, wichtige Impulse erhalten. Die nach dem Brunschen Umsturz im Jahr 1336 aus der Stadt vertriebenen Ratsgeschlechter zogen sich nach Rapperswil unter den Schutz von Graf Johann von Habsburg-Laufenburg zurück. Dies lenkte Zürichs Aufmerksamkeit in besonderem Masse auf den oberen Zürichsee. Bis zur Jahrhundertmitte bestand zwischen Zürich und den Machthabern am oberen See-Ende ein sehr wechselvolles Verhältnis, in dem es immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen kam. Im Sommer 1337 belagerten die Zürcher die Stadt Rapperswil, und im September darauf kam es bei der Feste Grynau zu einem blutigen Gefecht zwischen Zürich, unterstützt vom Grafen von Toggenburg, und Graf Johann mit seiner Anhängerschaft. Der Sieg der Zürcher und die Schulden des im Treffen gefallenen Grafen machten es trotzdem möglich, dass Jakob Brun, ein Bruder des Bürgermeisters, 1342 von den Nachkommen die Vogtei über die Höfe Pfäffikon und Wollerau als Pfand erwerben konnte. Im darauffolgenden Jahr mussten die Grafen mit der Stadt Zürich sogar in ein Bündnis von unbeschränkter Dauer treten. Dessenungeachtet überfiel der Sohn des 1337 gefallenen Grafen im Jahr 1348 die Feste Pfäffikon. Der Überfall galt dem Zürich unter Brunscher Führung wohlgesinnten Abt Konrad von Gösgen; gleichzeitig war er als Warnung für den unerwünschten Pfandinhaber Jakob Brun und seine Vaterstadt gedacht. Diese Zusammenhänge werden aus den Abmachungen deutlich, auf welche sich die Angehörigen der aus Zürich vertriebenen Geschlechter am 17. August 1349 mit dem jungen Grafen einigten. Dieser sagte den Verbannten seine Hilfe für eine Rückkehr nach Zürich und damit für die Ausschaltung Bruns und seiner Stadtordnung zu; dafür wollten ihm die Verbannten bei der Wiedereinlösung seiner Pfänder am oberen Zürichsee aus dem Besitz «von Jakobz Brun seligen kinden von Zürich» behilflich sein.[5] Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Rolle der Herzöge von Österreich. Am gleichen Tag, da sich die Zürcher Vertriebenen mit dem Herrn zu Rapperswil arrangierten, schloss Abt Heinrich von Brandis mit Herzog Albrecht II. von Österreich einen Schirmvertrag. Darin gelobte er, dem Herzog und seinen Leuten die Feste Pfäffikon offenzuhalten, «wenn si — wie offensichtlich erwartet wurde — krieg oder erbeit an gat». Zudem versprach er, «in keiner des riches stat niemer bürger [ze] werden noch burgrecht [ze] enpfahen denne mit ünser herschaft Österrich willen und gunst».[6] Die ungenannte Reichsstadt, mit der kein Burgrecht geschlossen werden durfte, war selbstverständlich Zürich, das mit den Grafen von Habs-

[4] Vgl. Brunner, Habsburg-Laufenburg S. 68ff. und 85ff. Betr. Regelung der Einsiedler Schirmherrschaft vgl. QW I/1 Nr. 1474 und 1599 sowie Das Habsburgische Urbar, hg. von Rudolf Maag, Bd. 1, Basel 1894 (Quellen zur Schweizer Geschichte. 14), S. 282f. und Anm. 2.; betr. Sühnespruch von 1313 vgl. QW I/2 Nr. 676.

[5] Vgl. Largiadèr, Brun S. 64ff. sowie Beilage Nr. 30 (Vereinbarungen von 1449). Betr. Erwerb der Vogtei über die Höfe vgl. unten Anm. 12.

[6] StaZH, C I Nr. 1762 = QW I/3 Nr. 837; vgl. auch a.a.O. Nr. 851.

burg-Laufenburg aus den genannten Gründen in einem gespannten Verhältnis stand, mit Jakob Bruns Söhnen die Pfandinhaber der Höfe stellte und zugleich eine höchst aktive, weitausgreifende Bündnis- und Burgrechtspolitik betrieb.[7] Herzog Albrecht II. trat also 1349 im Streit von Graf Johann mit Zürich als autoritärer Friedensstifter auf, und der Abt von Einsiedeln fügte sich seiner Machtdemonstration.

Im Februar 1350 unternahmen Angehörige der vertriebenen Zürcher Geschlechter mit Unterstützung Graf Johanns den lange vorbereiteten Versuch, das Brunsche Regiment durch einen nächtlichen Handstreich zu stürzen. Das Unternehmen scheiterte. Rudolf Brun entschloss sich im Herbst darauf zu einem Rachezug an den oberen Zürichsee. Im September 1350 kam es zur Belagerung der Feste Alt-Rapperswil bei Altendorf, die mit deren Zerstörung endete, und anschliessend zu einer schrecklichen Heimsuchung der Stadt Rapperswil. Beides war habsburgisch-laufenburgischer Besitz, der unter österreichischer Schutzherrschaft stand. Für die Grafen von Habsburg-Laufenburg bedeutete dies das Ende ihrer Herrschaft am oberen Zürichsee; die Herzöge von Österreich traten nunmehr vollumfänglich an ihre Stelle und besiegelten dies in den 1350er Jahren durch Auskauf des gräflichen Besitzes. Durch sein bedenkenloses Vorgehen trübte Bürgermeister Brun aber auch das traditionell gute Verhältnis seiner Stadt zur Herrschaft Österreich. Ein geplantes Bündnis mit Herzog Albrecht liess sich jedenfalls nicht mehr realisieren.[8] In dieser heiklen Lage «entdeckte» — so möchte man sagen — Bürgermeister Rudolf Brun die eidgenössischen Orte der Innerschweiz. Bereits im Zusammenhang mit seinem Vorstoss nach Alt-Rapperswil hatte er das Misstrauen der Schwyzer zu spüren bekommen. Diese hatten im Februar 1350 ihren langwierigen Gebietsstreit mit dem Kloster Einsiedeln (den sogenannten Marchenstreit) beendet und waren seither anerkannte Mitspieler am oberen Zürichsee. Am 3. September 1350, noch während der Belagerung der Feste Alt-Rapperswil, sah sich Brun jedenfalls den Schwyzern gegenüber zu einer urkundlichen Erklärung gedrängt. Darin gelobte er, die Burg im Fall einer Eroberung entweder so zu handhaben, «das die selb vesti üch und üwerm lant unschedlich ist und sin sol» oder sie gleich im Laufe seines Unternehmens zu zerstören, was dann auch geschah. Im darauffolgenden Jahr stand den Zürchern ein Straffeldzug Herzog Albrechts bevor. Dies war für Brun der gegebene Zeitpunkt für eine Verbindung mit der Innerschweiz. Am 1. Mai 1351 schloss die Stadt mit den drei Waldstätten samt Luzern ein Bündnis, den sogenannten Zürcherbund.[9]

All dies war gewissermassen nur ein Vorspiel. Entscheidend für Zürichs Zukunft am Zürichsee wurde ein Privileg Karls IV. vom 31. März 1362, das der Kaiser der Stadt mit eindeutiger Spitze gegen Herzog Rudolf IV. von Österreich verlieh. Es beinhaltet die Vogtei über den See «untz zu den hurden» (das heisst bis zu den Fischhürden an der Seeenge von Rapperswil), die den Zürchern erlaubte, «daz si denselben see und ouch die fisch darinne mugen bannen besetzen und entsetzen».[10] Die Stadt erhielt damit die Ordnungsbefugnis über den See, welche seit dem 15. Jahrhundert durch einen eigenen Seevogt wahrgenommen wurde. Die Seehoheit ermöglichte Zürich aber auch den Zugriff auf die Ufergebiete. Damit wurde der See gewissermassen zum Rückgrat des ins Auge gefassten städtischen Herrschaftsgebiets. Nach 1400 zeigt sich dies besonders deutlich. Im Jahr 1402 weigerten sich die Einwohner von Wädenswil, in Zürich (wo ihre Herrschaft, nämlich der Johanniterkomtur von Wädenswil, nur verburgrechtet war) Steuern zu bezahlen. Darauf wurden sie von Bürgermeister und Rat aufgefordert, ihre Zahlungen ohne Aufschub zu leisten. Steuerverweigerer, so hiess es im Ratserlass, würden fortan «usser unserm schirm» entlassen und zudem mit einer Mark Silber gebüsst, sooft sie «in ünser

[7] In den 1340er Jahren schloss Zürich kurzfristige Bündnisse mit Konstanz und St. Gallen, mit Schaffhausen und Basel (UR ZH I Nr. 220, 503, 521, 567, 665 und 687) sowie unbefristete Burgrechte 1342 mit dem Johanniterhaus Wädenswil (vgl. unten Anm. 12) und 1349 mit dem Kloster Pfäfers sowie dem Johanniterhaus Klingnau (a.a.O. Nr. 757 und 761).

[8] Vgl. Largiadèr, Brun S. 88ff. Betr. Auskauf der Grafen von Habsburg-Laufenburg in ihrem ganzen Rapperswiler Besitz in den Jahren 1354 und 1358 vgl. Brunner, Habsburg-Laufenburg S. 90 sowie Güterverzeichnis Nr. 27 und 619ff. — QW I/3 Nr. 913 (Bündnisprojekt von 1350).

[9] QW I/3 Nr. 879 (Beilegung des Einsiedler Marchenstreits) und 915 (urkundliche Erklärung *als wir für die vesti ze der alten Rapreswile nu ze male gezoget sien*). Betr. Situation zur Zeit der Jahrhundertmitte vgl. Bernhard Stettler, Habsburg und die Eidgenossenschaft um die Mitte des 14. Jahrhunderts, SZG 23, 1973, S. 752.

[10] StaZH, C I Nr. 229 = UR ZH I Nr. 1498. Betr. Fischhürden oder Fachen, d.h. Flechtwände, zwischen denen Reusen angebracht waren, vgl. Hug, Wirtschaftsstruktur S. 67 und 75 sowie Tafeln S. 68a und 68b. Betr. Zürcher Seehoheit vgl. Stettler, Zwanziger Jahre S. 36*. — Betr. Zürichs Verhältnis zu Karl IV. und der Herrschaft Österreich in den 1360er Jahren vgl. Stettler, Habsburg und die Eidgenossenschaft (wie vorangehende Anm.) S. 758. Um Zürich vor dem Zugriff Herzog Rudolfs IV. zu schützen, hat Kaiser Karl IV. die Zürcher am 31. März 1362 mit acht Privilegien förmlich überschüttet (UR ZH I Nr. 1498–1501 und 1503–1506).

statt in ünser gerichten twingen und gebieten oder uff ünsern Zürichse» kämen. Wer sich auf dem See bewegte, hatte also mit zürcherisch-obrigkeitlicher Gewalt zu rechnen. Im darauffolgenden Jahr legten die Zürcher für alle von der Stadt abhängigen Gebiete eine Verbrauchssteuer auf dem Wein (das sogenannte Weinungeld) fest. Die Abgabe begründeten sie mit den der Stadt anfallenden Kosten, «ünsern Zürichsew und die biderben lüte die da selbs gesessen sint ze schirmen».[11] Aus der Bedeutung des Sees erklärt sich die Wichtigkeit der Höfe Pfäffikon und Wollerau als südlicher Eckpfeiler für Zürichs frühe Territorialpolitik.

Zürich und die Höfe Pfäffikon und Wollerau

Im September 1342 erwarb der Bruder des Zürcher Bürgermeisters Jakob Brun wie schon erwähnt die Vogtei über die Einsiedler Höfe. Dieser Kauf sieht aus wie eine Abschirmung des Johanniterhauses Wädenswil, mit dessen Komtur die Stadt im Februar zuvor in ein Burgrecht getreten war.[12] Die Familie Brun verwirklichte stellvertretend für die Stadt Zürich den Zürcher Einfluss am oberen See. Mitglieder der Familie erwarben in den 1350er und 1360er Jahren auch die Vogtei über Thalwil sowie über die Einsiedler Höfe Stäfa und Oetikon. — Für den allmächtigen Bürgermeister Rudolf Brun war die Annäherung an die eidgenössischen Orte im Zürcherbund nicht mehr als ein taktisches Manöver gewesen. Schon um die Mitte der 1350er Jahre führte er die Politik wiederum im Sinn der Herrschaft Österreich. Im Frieden zwischen Österreich und den Eidgenossen von 1355 trat Zürich als Garant für das Wohlverhalten der inneren Orte auf. 1356 schloss die Stadt unter Brun als Bürgermeister mit den Herzögen ein fünfjähriges Bündnis ab, und 1359 wurde Brun selber österreichischer Rat. Seine Pension bezog er aus der Steuer des Landes Glarus, mit dem unter seiner Mitwirkung 1352 der Glarnerbund ausgehandelt worden war, dessen Untertanenschaft er aber nach sieben Jahren schon wieder anerkannte.[13]
Bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts dürfte der Einfluss der Stadt Zürich in den Höfen infolge Aufnahme von Ausburgern beträchtlich gewesen sein, trotz österreichischer Präsenz am oberen See. Gemäss glaubhafter Überlieferung kämpften die Höfner schon im Dezember 1351 im Gefecht bei Dättwil auf Zürichs Seite mit.[14] Im weiteren betrachteten die Zürcher Pfäffikon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts als gegebenen Tagungsort im Verkehr mit dem Land Glarus. So wurde es im sogenannten bösen Glarnerbund von 1352 festgelegt, aber auch im besseren Bund, den Zürich 1408 im Alleingang mit der Talschaft schloss.[15]

Im späteren 14. Jahrhundert ging die Vogtei Pfäffikon und Wollerau durch verschiedene Hände. Die Söhne des Jakob Brun behielten das Pfand zunächst auch nach dem Übergang der Oberhoheit an die Herrschaft Österreich im Jahr 1358. Zu nicht näher bekanntem Zeitpunkt lösten es die Herzöge aber wiederum ein und bekundeten damit ihr Interesse für die strategisch wichtige Position. In den 1360er Jahren vereinigten sie die Vogtei über Kloster und Waldstatt Einsiedeln mit den Höfen am See wie einst zu Zeiten der Grafen von Rapperswil. 1371 wurden «die nidern Marich by dem sewe ze Raprechtswile und die höfe ze Pheffikon ze Wolrow ze Freyenwile und ze Beche» erneut verpfändet, diesmal aber in zuverlässige Hände gelegt. Ritter Götz Mülner, zugleich Zürcher Bürger und Amtmann der Herzöge von Österreich, erhielt das Pfand für 1800 Gulden, allerdings mit dem Vorbehalt, dass die Höfner der Herrschaft Kriegsdienst leisten mussten zugunsten von Rapperswil, «die selben unser statt ze retten ze schirmen und ze behaben zů ünsern handen». Nachfolger in der Pfandherrschaft wurde Götz Mülners Schwiegersohn Hans von Schellenberg, in dessen Besitz sich auch der Turm zu Wollerau befand.[16] Gestützt auf ihre Ordnungsbe-

11 StaZH, A 150. 1 (Erlass von 1402); Stadtbücher I/2 Nr. 189 (Weinungeld von 1403).

12 StaZH, C I Nr. 1761 = UR ZH I Nr. 331 (Pfandschaft Höfe) sowie StaZH, C I Nr. 2814 und 2840 = UR ZH I Nr. 288f. (Burgrecht mit Wädenswil).

13 Vgl. Anton Largiadèr, Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates, in: Festgabe Paul Schweizer, Zürich 1922, S. 39, 40 und 59 (Vogteien am See); ders., Brun S. 10f. und 74 (Familie Brun als Initiantin der Zürcher Territorialpolitik); Stettler, Habsburg und die Eidgenossenschaft (wie Anm. 9) S. 754 und 757f. (Verhältnis Bruns zur Herrschaft Österreich).

14 Stadtbücher III/1 Nr. 69 (1433 Mai 23.: Bestätigung des Rechts der Pilgerbeförderung für die Schiffleute von Pfäffikon, das ihnen *als ingesessnen burgern zukommt und weil sie es ze Baden am stritt und an andern enden verdient hant*). Vgl. auch QW I/3 Nr. 1011 (1352 September 19.: Im Frieden mit Zürich wurden von den Grafen von Habsburg-Laufenburg zumindest *unser pürger von Rapreswile oder unser laüt auz der Marck oder von Wegi, so den von Zürich wider uns je gedient habent* mit eingeschlossen).

15 QW I/3 S. 666 (1352 Juni 4.: Alter Glarnerbund mit Tagungsort *Pfefinkon bi Zürichse gelegen*) und EA I S. 338 (1408 Juli 1.: Zürcher Bündnis mit Tagungsort *das dorff ze Pfeffikon*).

16 UR ZH I Nr. 1131, 1261 und II Nr. 2125, 2127 (= StaZH, C I Nr. 1767), wo die Wiedereinlösung aus dem Besitz des Eberhard Brun erwähnt wird] sowie unten Anm. 20 (Pfandschaft Höfe bis 1393). Betr. Turm Wollerau im Besitz der Herren von Schellenberg vgl. Reg. Eins. Nr. 612.

fugnis über den See konnte die Stadt Zürich auch während dieser Zeit auf die Höfe ihren Einfluss geltend machen. 1370 liess sie beispielsweise die Fischer von Freienbach und Pfäffikon die Zürcher Fischereiordnung beschwören.[17]

Im Verlauf des Sempacherkriegs wurden die Höfe von den Zürchern militärisch besetzt. Dieser Sachverhalt ist zwar nirgends direkt bezeugt, findet aber in verschiedener Weise seine Bestätigung. Bereits im Januar 1386 schloss die Stadt ein Burgrecht mit Abt Peter von Wolhusen «mit siner vesti ze Pfeffikon mit lüt und mit gůt so dar zů gehört, ane allein die lüt ze den Einsideln die her zů nicht gehaft sint»; die Burg Pfäffikon sollte für die Zürcher ein «offen hus» sein. An die Stelle der Herzöge von Österreich war also Zürich getreten. Seit 1391 setzten die Stadtbehörden in Pfäffikon Vögte ein.[18]

Rechtsgültig unter Zürcher Herrschaft gerieten die Höfe aber erst im Jahr 1393, wobei der Erwerb der Vogtei nicht einer pikanten Note entbehrt. Er steht im Zusammenhang mit einer erneuten Annäherung der Stadt an Österreich, welche die innern Orte nicht hinnehmen wollten und die von ihnen durch einen Gewaltstreich unterbunden wurde. — Der Erfolg der inneren Orte in der Schlacht bei Sempach im Juli 1386 hatte die herkömmliche Herrschaftsordnung ausser Kurs gesetzt. Herzog Albrecht III., der nach dem Tod seines Bruders Leopold in der Schlacht die Führung des Gesamthauses Österreich übernahm, vermochte aber die Spannungen mit den Eidgenossen so weit abzubauen, dass 1387 ein einjähriger und 1389 ein siebenjähriger Friede möglich wurde. Die Zürcher Führung, die sich in der Zeit von Sempach und Näfels vorsichtig zurückgehalten hatte, war in der Folge bereit, ihre Tradition der Verbindung mit Österreich neu aufzunehmen. Im Frühsommer 1393 schloss Zürich mit der Herrschaft ein Bündnis auf zwanzig Jahre. Bevor die Sache endgültig vollzogen werden konnte, fand in der Stadt ein Umsturz statt. Auf Druck der inneren Orte und mit Unterstützung des Zürcher Fussvolks wurde die österreichfreundliche Führung unter Bürgermeister Rudolf Schöno abgesetzt. Die neuen Behörden verzichteten auf das Bündnis mit Österreich und brachten die Stadt wiederum auf eidgenössischen Kurs. Als Gegenleistung mussten sich die inneren Orte vertraglich auf ein Minimum an zivilem Verhalten verpflichten, sowohl in der Kriegsführung als auch bei der Eröffnung von Fehden, für welche die Bundesgenossen zu Hilfe verpflichtet werden konnten (seit der Schlacht bei Sempach war nämlich der Kleinkrieg für viele zur Lebensform geworden). Nach Abschluss dieses Vertrags, des sogenannten Sempacherbriefs, wurde ein langfristiger Friedensschluss der eidgenössischen Orte samt Solothurn mit der Herrschaft Österreich möglich. Im Zwanzigjährigen Frieden von 1394 wurde Zürich erneut als Garant für das Wohlverhalten der inneren Orte eine entscheidende Rolle zugedacht.[19]

Der Erwerb der Pfandschaft Pfäffikon und Wollerau ist mit dem projektierten Bündnis mit Österreich eng verknüpft. Am 4. Mai 1393 erklärten der Bürgermeister und die beiden Räte von Zürich, die Herrschaft Österreich habe ihnen erlaubt, «die nydern Mark mit sampt den höfen so darin gehörent» von Hans von Schellenberg zu lösen. Die Zürcher erhielten den auf 1800 Gulden lautenden Pfandbrief für bloss 1000 Gulden, mussten aber versprechen, die Pfandschaft auf Begehren der Herrschaft für 1000 Gulden wiederum herauszugeben, «wenn die selb losung nach dien zwentzig jaren, als der bund so wir mit der herschaft von Österich haben usgat, an üns gevordert wirt». Die Zustimmung zur Übertragung der Pfandschaft und der reduzierte Preis waren also als Ermunterungsprämie für den geplanten Bündnisvertrag gedacht. Nach dem Umsturz in der Stadt kam das Bündnis nicht mehr zustande; die Belohnung für die anfängliche Bündniswilligkeit wurde aber von der neuen Zürcher Führung trotzdem kassiert. Im Zwanzigjährigen Frieden wurden die Höfe zusammen mit allen anderen Eroberungen den Zürchern stillschweigend überlassen «als lang diser frid weret», die Pfandschaft von 1393 aber um «die lüte von Hurden und die von Ufnouw» beschnitten, welche mit ihren Steuern und Diensten weiterhin Österreich verpflichtet blieben.[20]

[17] Stadtbücher I/1 Nr. 398.

[18] StaZH, C I Nr. 684 = Hoppeler, Zürichs Burgrecht S. 156ff. (Burgrecht von 1386). Betr. Zürcher Vögte vgl. unten Anm. 21.

[19] Vgl. Stettler, Sempacherbrief S. 23*ff., 38*ff. und 71*ff.

[20] StaZH, C I Nr. 1768 und 1769 (Kauf von 1393) und EA I S. 330f. (Friede von 1394); dazu: Stettler, Sempacherbrief S. 28* und 73*. Bereits um 1406 wurde Zürich in einem Bündnisentwurf zugestanden, dass Hurden und Ufnau *wider in ir pfand in den hof gen Pfeffikon volgen und beleiben* sollte *als sy auch von alter darin gehört hat nach laut irer pfantbrief* (Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, hg. von Rudolf Thommen, Bd. 2, Basel 1900, S. 499; dazu: Stettler, Landfriedenswahrung S. 64*ff.). 1420 ist Hurden ausdrücklich unter Zürcher Herrschaft bezeugt (Reg.Eins. Nr. 667).

Die Zürcher verwalteten die Höfe als innere Vogtei, das heisst von der Stadt aus durch Angehörige des Rats, die jährlich neu bestellt wurden.[21] Politisch war Pfäffikon seither der sichere Stützpunkt am oberen Zürichsee. Wirtschaftlich war der Ort für Zürich von grosser Bedeutung durch den Pilgerverkehr, den «die gesellschaft der schiflüttenzunft so das wasser obsich varent» im Monopol an sich zu reissen suchte.[22] Die traditionellen Bindungen der Stadt zum Kloster Einsiedeln wurden durch den rechtsgültigen Besitz der Vogtei über die Höfe zusätzlich verstärkt. Das Burgrecht mit dem Kloster wurde nach 1386 praktisch ohne Unterbruch erneuert.[23]

Im Verlauf des Sempacherkriegs waren auch die Landleute von Schwyz am Zürichsee zu gleichrangigen Partnern aufgestiegen. Seit 1386 waren sie faktisch Herren in der March und in der Waldstatt zu Einsiedeln.[24] Der Übergang der Höfe Pfäffikon und Wollerau an Zürich konnte ihnen daher nicht gleichgültig sein.

Die Höfe als Streitobjekt zwischen Zürich und Schwyz

Zürich in den Einsiedler Höfen Pfäffikon und Wollerau, Schwyz in der Waldstatt zu Einsiedeln und in der March, die Amtleute der Herzöge von Österreich in Rapperswil und der Graf von Toggenburg in Uznach und im Gaster – dies waren die Kräfte, mit denen man um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert am oberen Zürichsee zu rechnen hatte.

Ausschlaggebend waren schon damals Zürich und Schwyz. Die Vogtei über die Höfe wurde dadurch fast zwangsläufig zum Angelpunkt ihrer Rivalität, wie sich erstmals kurz nach 1400 zeigte. In den Appenzellerkriegen und im sogenannten Zugerhandel unterstützten die Schwyzer die bäuerlichen Emanzipationsbewegungen, die zu jener Zeit von Appenzell und den äussern Zuger Ämtern Baar, Menzingen und Aegeri ausgingen. Im Einvernehmen mit Graf Friedrich von Toggenburg suchte Zürich zu bremsen, trat aber auch mit der Herrschaft Österreich in Kontakt. In einem Entwurf für ein ewiges Bündnis mit Österreich vermutlich vom Jahr 1406 wurde den Zürchern die 1394 beschnittene Pfandschaft über die Höfe durch Übertragung von Hurden und der Ufnau wiederum im ursprünglichen Umfang zugestanden. Zum gleichen Zeitpunkt ging Windegg/Gaster als österreichisches Pfand an Friedrich von Toggenburg. Der Herrschaft blieben nur die umstrittene Position Rapperswil sowie Teile der March. 1408 schlossen die Zürcher mit den Glarnern ein Bündnis auf der Grundlage von Gleichberechtigung, in dem als Tagungsort wie erwähnt wiederum Pfäffikon vorgesehen war. Damit suchten sie die Talschaft dem Sog der Schwyzer zu entziehen.[25] Trotz all diesen Massnahmen vermochten sich die Schwyzer 1405 auch in der March auf Dauer zu installieren. Im Fünfzigjährigen Frieden von 1412 wurde ihnen das Gebiet auf Zeit des Vertrags überlassen. 1414 schlossen sie Landrechte mit den Landleuten der March sowie den Waldleuten zu Einsiedeln, und 1415 erhielten sie von König Sigmund in Form eines Hochgerichtsprivilegs für beide Gebiete die reichsrechtliche Bestätigung.[26]

In den 1420er Jahren suchte die Zürcher Führung ihre Präsenz am oberen See zu konsolidieren. Verschiedene Sondermassnahmen in bezug auf die Anwohnerschaft geben Zeugnis davon, wie sehr man die Höfe an die Stadt zu binden suchte. Im Juli 1424 liessen Bürgermeister und Rat von Zürich «die lüte in den höffen zu Pfeffikon und ze Wolrouw» ins Bürgerbuch eintragen, mit der Begründung, sie seien bereits vor dem Konflikt mit Herzog Friedrich IV. von Österreich vom Jahr 1415 Bürger der Stadt gewesen. Folgerichtig entschieden die Zürcher Behörden im Mai 1433 zugunsten der Höfner Schiffleute, als ihnen das Recht der Pilgerbeförderung von der Stadtzunft zur Schiffleuten

21 StaZH, B VI 194 f. 270r. (erstbezeugter Vogt von 1391) sowie Sign. Db 20 (Liste der Zürcher Vögte in Pfäffikon). Betr. Zürcher Herrschaftspraxis vgl. Anton Largiadèr, Die Anfänge der zürcherischen Landschaftsverwaltung, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 12, 1932, bes. S. 16ff. (innere Vogteien).

22 Betr. Pilgerverkehr und Monopolbestrebungen der Zürcher Schiffleutezunft vgl. Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, bearb. von Werner Schnyder, Bd. 1, Zürich 1937, Nr. 767 (Handwerksordnung der Schiffleutezunft von 1419 betr. Pilgertransport) sowie unten S. 14f. und Anm. 27.

23 Betr. Erneuerung des Zürcher Burgrechts mit dem Abt von Einsiedeln vgl. unten S. 16f. und Anm. 36.

24 EA II S. 330 (Zwanzigjähriger Friede vom 16. Juli 1394: *Als die von Switz etlich Märchling in dem offennen krieg ze lantlüten namen, das ouch die selben Märchling disen frid us bi dien von Switz beliben sullent. . . .Umb die vogty und die gerichte der lüten ze den Einsidellen sullent die von Switz disen frid us inne haben*).

25 Betr. Rolle der Höfe in den Wirren zu Beginn des 15. Jahrhunderts vgl. Stettler, Landfriedenswahrung S. 32* und Anm. 92*, S. 41*f., 54*, S. 57*f. sowie S. 42* Anm. 131*. Betr. Bündnisentwurf von 1406 vgl. oben Anm. 20.

26 Betr. Konsolidierung von Schwyz vgl. Stettler, Zwanziger Jahre S. 146*f.

bestritten wurde. Die Höfner «als ingesessen burger» durften ihren Anteil am Pilgerverkehr «als sy von alter her komen werind» behalten.[27] Auch das für die Anwohner günstige Hofrecht von Pfäffikon aus den 1420er Jahren wurde im Einvernehmen mit dem Abt auf Geheiss der Zürcher niedergeschrieben.[28] Nachdem Zürich im Januar 1431 von König Sigmund ein Privileg für die Hochgerichtsverleihung, unter andern auch in den Höfen erhalten hatte, schien die Herrschaft der Stadt auf Dauer sichergestellt.[29]

In den 1430er Jahren verlagerte sich das Ringen der Zürcher und Schwyzer um den Einfluss in den Einsiedler Grundherrschaften auf die Schirmherrschaft über das Kloster selbst. Durch ein geheimgehaltenes Privileg hatten sich die Schwyzer die Kastvogtei von König Sigmund bereits 1424 zusprechen lassen. Im Jahr 1434 erreichten sie nach mehreren Anläufen, dass ihnen Sigmund, nunmehr Kaiser, die Schutzbefugnis über das Kloster auch tatsächlich übertrug. Der Abt von Einsiedeln wehrte sich vehement gegen diese Verleihung und wurde dabei von Zürich – konkret von Bürgermeister Rudolf Stüssi – nachhaltig unterstützt, vermochte aber den Entscheid nicht mehr rückgängig zu machen.[30]

Nur wenige Jahre später, 1436, löste der Tod des kinderlosen Grafen Friedrich von Toggenburg Entwicklungen aus, welche selbst scheinbar definitive Verhältnisse langfristig in Frage stellten. Die Auflösung der Toggenburger Herrschaft eröffnete Perspektiven für eine Umgestaltung des Gebiets zwischen Zürichsee, Bodensee und dem Prättigau. Im militärischen Kampf der Zürcher und Schwyzer um die Verwirklichung einer Neuordnung der östlichen Schweiz erhielten die Höfe Pfäffikon und Wollerau einen noch höheren Stellenwert.

In der Geschichtsschreibung wird im Zusammenhang mit dem Alten Zürichkrieg der Streit um das Toggenburger Erbe allzusehr in den Vordergrund gerückt. Der Erbstreit bot zwar eindeutig Anlass zum offenen Konflikt, und sicher lag in dieser Angelegenheit am meisten Sprengstoff; aber die Auseinandersetzung zwischen Zürich und Schwyz beschränkte sich nicht auf diese Thematik.[31] Im Grunde genommen ging es im Alten Zürichkrieg um nichts weniger als die Frage nach der wünschbaren Gestalt einer Eidgenossenschaft, von der in den 1420er und 1430er Jahren niemand mehr recht wusste, was sie eigentlich war. Die bestehenden Bünde waren bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden. Ihre Regelungen waren auf Bedürfnisse einer Zeit zugeschnitten, da aussereidgenössische Kräfte das Geschehen bestimmten und vom Gebiet der heutigen Schweiz erst Bruchteile unter der Herrschaft einzelner Orte standen. Nunmehr im 15. Jahrhundert waren die eidgenössischen Städte und Länder die ausschlaggebende Macht und übten über den Grossteil des genannten Raums flächendeckend die Herrschaft aus. Die Regelungen der alten Bünde erwiesen sich als ungenügend, und auch die Ergänzung durch Vereinbarungen unter den Orten (der Pfaffenbrief von 1370 und der Sempacherbrief von 1393) behob diesen Mangel nicht. Die endlosen Bündnisdiskussionen im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts im Zusammenhang mit dem Raronhandel und den ennetbirgischen Unternehmen, in denen jeder Partner die Bünde in der für seine Zwecke günstigen Weise zu intepretieren suchte, geben Zeugnis vom verfassungsmässigen Notstand jener Zeit.[32] Die Klärung der Frage: «Was heisst Eidgenossenschaft?» war nicht mehr zu umgehen; es galt über das bestehende, nicht mehr funktionstüchtige Bündnisgeflecht hinauszudenken.

Die Zürcher haben ihre Antwort schriftlich und in aller Klarheit gegeben. Sie stellten sich ein städtisches Herrschaftsgebiet vor vom Rhein bis an den Walensee und ins Toggenburg, mit Ausstrahlung nach Bünden und

[27] Stadtarchiv Zürich, III A 1 f. 5r. (Eintrag zum 24. Juli 1424 im Bürgerbuch: Bürgermeister und Rat von Zürich geben bekannt, dass sie *die lüte in den höffen ze Pfeffikon und ze Wolrouw won sy vor dem krieg burger wurdent uff dis bůch für burger heissen schriben*). Betr. Schiedspruch von 1433 zugunsten der Höfner Schiffleute vgl. oben Anm. 14.

[28] Kothing, Rechtsquellen S. 61–68 (*... dan es uns ze tůnd von unsrem gnädigen heren einem apt von Einsidlen und einem burgermeister und rätt von Zürich geheissen*). Mit der Bestimmung, dass die Hofleute *niendert hin reisen* [d.h. Kriegsdienst leisten] *söllen, wan wir järlich dafür unser stür gäbent* (a.a.O. S. 66), wurde im Hofrecht sogar eine vogteirechtlich-zürcherische Kompetenz geregelt. – Betr. Zürichs Initiative bei der Abfassung von Hofrechten vgl. auch die Offnung von Wettswil am Albis (Kt. Zürich), die am 18. November 1428 nach einem Streit der Anwohner mit dem Kloster Engelberg nach erfolgter Zürcher Vermittlung niedergeschrieben worden ist (StaZH, A 152.1 Nr. 3).

[29] StaZH, C I Nr. 2368 = Regesta Imperii XI, Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437), verzeichnet von Wilhelm Altmann, Innsbruck 1898–1900 [Nachdruck Hildesheim 1968], Nr. 8229.

[30] Betr. Auseinandersetzung Zürich-Schwyz um das Kloster Einsiedeln vgl. Stettler, Zwanziger Jahre S. 148*ff.

[31] Betr. Problematik des Alten Zürichkriegs vgl. Chronicon X, Einleitung S. 12*f.

[32] Betr. Bündnisdiskussion während der 1420er Jahre vgl. Stettler, Zwanziger Jahre S. 74*ff.

bis zum Bodensee, wo Zürich in der Stadt St. Gallen seinen Wunschpartner sah. Die Zürcher Führung propagierte die Vormacht ihrer Stadt im Gebiet der östlichen Schweiz als beste Garantie für die Erhaltung der Eidgenossenschaft, die aus zürcherisch-reichsstädtischer Sicht unter der Bedrohung der Herzöge von Österreich stand (im Gegensatz dazu haben sich damals die Schwyzer mit der Herrschaft Österreich bestens arrangiert). Aus Rechtsschriften ist zudem zu entnehmen, dass die Zürcher unter den eidgenössischen Orten eine Rechtskultur einzuführen suchten, wie sie unter Reichsstädten und auch im Verkehr mit dem Reich üblich war. Juristisches Vorgehen sollte das unter den Orten damals übliche Verhandeln und Ausdiskutieren ersetzen. Dies waren aber Pläne der städtischen Führungsschicht, die selbst in Zürich nicht jedermann billigte oder auch nur verstand.[33]

Das Schwyzer Konzept wird nirgends ausdrücklich formuliert, lässt sich aber aufgrund des politischen Handelns weitgehend erschliessen. Die Schwyzer tendierten weniger auf Ausweitung ihrer Landeshoheit (nur bis an den oberen Zürichsee und in die Küssnachterbucht des Vierwaldstättersees suchten und vermochten sie sich als Landesherren durchzusetzen), um so grösseren Wert legten sie auf vertraglich geregelte indirekte Einflussnahme durch Landrechte (so beispielsweise mit den Landleuten im Toggenburg und dem Grafen von Werdenberg-Sargans). Langfristig am folgenreichsten war das im Mai 1437 auf zwanzig Jahre geschlossene Landrecht mit dem Abt von St. Gallen, gegen den die Schwyzer noch zu Beginn des Jahrhunderts als Helfer der Appenzeller angetreten waren. Im Hinblick auf die Bedeutung der fürstäbtlichen Stadt Wil für die Schwyzer Präsenz im Toggenburg optierte Schwyz für das Kloster St. Gallen, und nicht wie Zürich für die Stadt. — Die bestehende Rechtskultur wünschten die Schwyzer nicht zu ändern. Das kaum an prozessuale Formen gebundene, wenn nötig über Jahre hinausgezögerte Verhandeln war ihren Interessen weitaus günstiger. Ihr eidgenössisches Konzept gipfelte in der Forderung, das bundesgemässe Schiedsgericht sei bei Streit unter eidgenössischen Orten über jede andere Instanz zu stellen, selbst den Römischen König. Ideologisch verbrämten sie diese Auffassung, indem sie die alten Bünde mit patriotischem Pathos zum Fundament der Eidgenossenschaft erklärten.[34] In Schwyz sind die Wurzeln zum Mythos «Eidgenossenschaft 1291» zu suchen, der mit den Jubelfeiern von 1991 neu zementiert worden ist.[35]

Der operative Eingriff von Schwyz

Im September 1438 mahnte Schwyz die Zürcher wegen unerledigter, auf den Toggenburger Konflikt zurückgehender Streitigkeiten nach Einsiedeln vor ein bundesgemässes Schiedsgericht. Einsiedeln war der im Zürcherbund von 1351 zur Beilegung von Streit unter den Vertragspartnern festgelegte Tagungsort. Die Zürcher lehnten es ab, vor diesem Recht zu erscheinen, weil der Streit keine vertraglich geregelte Sache betraf (es ging um die Frage der Lebensmittelzufuhr) und somit aus ihrer Sicht nicht vor dieses Gremium gehörte. Die Schwyzer dagegen vertraten die eben erwähnte Auffassung, das im Zürcherbund festgeschriebene bundesgemässe Schiedsgericht in Einsiedeln sei für jede Streitsache zuständig und habe den Vorrang vor jeder anderen Instanz. In dieser Weise gaben sie sich als Wahrer von guteidgenössischer Tradition, und gleichzeitig hatten sie die Gelegenheit, sich vor allen eidgenössischen Orten als Schutzherren des Klosters Einsiedeln in Szene zu setzen.

Die Zürcher Führung liess sich nicht beeindrucken. Einerseits erläuterte sie ihren Rechtsstandpunkt in einer Rechtsschrift, die sie von der Zürcher Stadtgemeinde beschwören liess, und andererseits erneuerte sie im Februar 1439 das Einsiedler Burgrecht mit dem 1438 neugewählten Abt Rudolf von Hohensax auf dessen Lebens-

[33] Betr. Zürcher Konzept der Eidgenossenschaft vgl. Bernhard Stettler, Reichsreform und werdende Eidgenossenschaft, SZG 44, 1994, S. 209ff.; betr. Rechtskultur vgl. ders., Zürcher Standpunkt S. 19*ff. — Die strategische Bedeutung der Höfe für Zürichs Herrschaftskonzept wird im Bericht der sog. Klingenberger Chronik vom Sarganserzug im Mai 1437 (hg. von Anton Henne, Gotha 1861, S. 245f. = Stiftsbibliothek St. Gallen, Cod. 645 S. 319) eindrücklich bezeugt: Die Schwyzer wollten den vorgerückten Zürcher Truppen von Einsiedeln her den Weg abschneiden. *Also zugent die von Zürich die noch dahaim warent gen Pfeffikon zů dem spicher* [d.h. dem Einsiedler Turm] *und enbutten denen von Kyburg, von Grůningen, von Regensperg und wem sy ze gebieten hatten, also dass ir by xviij^c mannen da zesamen kament, und wolten lůgen und warten was die von Schwytz tůn wöltint.*

[34] Betr. politischer Stil der Schwyzer vgl. Chronicon X Anm. 18, 32 und 36; betr. Rechtskultur vgl. Stettler, Zürcher Standpunkt S. 42*ff. (bes. 52*f.). Betr. Landrecht der Schwyzer mit dem Abt von St. Gallen vgl. unten S. 19 und Anm. 45.

[35] Betr. Anfänge der Vorstellung, die eidgenössischen Bünde seien mit dem bewussten Zweck einer Staatsgründung geschlossen worden, in der Chronik des Schwyzer Landschreibers Hans Fründ vgl. Bernhard Stettler, Geschichtschreibung im Dialog — Bemerkungen zur Ausbildung der eidgenössischen Befreiungstradition, SZG 29, 1979, S. 566ff.

zeit. Die seit 1386 übliche Verbindung mit dem Kloster wurde damit unbeirrt fortgesetzt. Kern des Burgrechts war wiederum die Verfügungsgewalt über die «vesti Pfeffikon mit allen lütten und gůttern so dar zů gehörrend». Damit war klargestellt, dass Zürich seine Position am oberen Zürichsee nicht preiszugeben gedachte. Neu war nur der Vorbehalt, «ussgenomen die lütt so in der von Switz gericht zwingen und bennen gesessen», mit dem Zürich sein Gegenüber anerkannte.[36]

Bei der damals Zürich unfreundlichen Stimmung unter den Eidgenossen vermochten die Schwyzer ihre Interpretation der eidgenössischen Bünde schliesslich allen Orten — sogar Bern — mundgerecht zu machen. Damit war der Strick gefunden, an dem Zürich aufgehängt werden konnte. Die Schwyzer führten ihren Kampf unter dem Vorwand, die «eitgenossen von Zürich trangten si fürer und anders denn die buntbrieff zwüschent inen beden wistent». Diese Auffassung war zwar rechtlich und historisch betrachtet falsch. Unter dem Leitmotiv «bundesgemässes Schiedsgericht als oberste Instanz» erhielt aber das lose Bündnisgeflecht des 14. Jahrhunderts erstmals eine feste Klammer. Die Eidgenossenschaft, wie sie bis 1798 fortbestand, wurde damit überhaupt erst begründet.[37]

Während des Alten Zürichkriegs haben die Schwyzer Zürich dreimal den Krieg erklärt — mit einem ultimativen Schreiben am 4. Mai 1439, mit je einer ausdrücklichen Absage am 2. November 1440 und am 20. Mai 1443. Alle drei Briefe wurden im Feld auf dem Etzel ausgestellt, und dreimal fanden die ersten Feindkontakte im Gebiet der Höfe statt.[38] Während allen Phasen der militärischen Auseinandersetzung spielten sich im Gebiet Pfäffikon-Wollerau Kämpfe ab. Der Alte Zürichkrieg wurde für die Höfe zu einer Leidenszeit.

Das erste Gefecht am Etzel von 1439 erwies sich als blosses Vorgeplänkel. Die kampflose Eroberung der Höfe durch die Schwyzer im November 1440 dagegen war Auftakt zur Unterwerfung des ganzen Zürcher Hoheitsgebiets. Bei dieser Gelegenheit spielten sich in Pfäffikon groteske Szenen ab. In der Nacht auf den 5. November — so heisst es im zeitgenössischen Bericht der Klingenberger Chronik — «kam ain schreck und ain forcht in die von Zürich, unnd schickten also vor tag ir büchßen und züg haimlich enweg gen Zürich. Und do es ward am sampstag frů vor tag, do lüffent sy ze schiff ungeordnet, unnd sait niemand dem andern nütz, unnd wist och niemand was der mer were [d.h. was eigentlich los sei], wann niemand hat inn nüntz gethon. Und wißten ouch die von Schwytz und die iren nit, das die von Zürich also uff brachent. Es ist ouch versechenlich, werint die von Zürich nit gewichen, die von Schwytz und die iren werint nit herab zů inen komen, wann der von Zürich was vil me, und warent och vil baß bezügt mit allen dingen.» Die Zürcher zogen sich über den See nach Uerikon zurück, «und hatten niemand ze Pfäffikon gelassen denn die hofflüt, und warent also von inen geschaiden, dass sy inen kainen trost geben hatten weder klain noch groß». Nur Hans Brunner und Hans Zoller blieben bei den Hofleuten zurück, «die sölten ir hoptlüt sin und die vesti inhaben». In Uerikon hielten die abziehenden Zürcher Kriegsrat, doch «warent sy fast unainhellig; ain tail wer gern beliben und schamtotent sich der flucht und inen doch niemand nütz gethon hatt; ain tail woltent nit beliben, sy wolten gen Zürich». In Uerikon wurde verpflegt und anschliessend noch einmal beraten. Doch «do sy erst gassen [d.h. gegessen hatten] da was der schreck in sy komen das si aber ze schiff lüffent als ob man sy jagte. Also zugent die von Zürich desselben tags untrostlich und zaglich ab, des sy umb lüt und land kement». Als die Schwyzer die Zürcher Schiffe auf dem See erblickten, argwöhnten sie eine Kriegslist und zögerten, vom Etzel herunter nach den Höfen vorzustossen. Nun schickten die verlassenen Höfner nach dem Abt von Einsiedeln, der sich nach Rapperswil geflüchtet hatte, und baten ihn als ihren Grundherrn um Schutz. Er sollte die Schwyzer bitten, die Höfe «ungewůst und ungebrent» zu lassen. Der Abt schickte als erstes die beiden Zürcher Hauptleute weg und holte dann die Schwyzer herbei. Jetzt erst zogen diese gemeinsam mit den Glarnern, Unterwaldnern und Urnern «ab dem berg» und nahmen die Burg Pfäffikon ein. «Also schwůrend die hofflüt dem abbt und dem gotzhus zů den Ainsidlen und ouch denen von Schwytz und was rechtung die von Zürich daselbs gehept hatten, das söllten nun die von Schwytz han.» — Dieses völlige Versagen der «keiserlichen» Stadt Zürich im

[36] Betr. Diskussion im Herbst 1438 zu «*der eidgnossen verbessrung*» vgl. Stettler, Reichsreform (wie Anm. 33) bes. S. 221ff. — StaZH, C I Nr. 689 (Burgrecht von 1439). Betr. Erneuerungen seit 1386 vgl. Hoppeler, Zürichs Burgrecht S. 139ff.

[37] Zitat nach Kilchberger Frieden vom 1. Dezember 1440 (EA II S. 773). Betr. Begründung der Eidgenossenschaft im Zusammenhang mit dem Alten Zürichkrieg vgl. Stettler, Zürcher Standpunkt S. 61*f.

[38] StaZH, C I Nr. 1576 = Hans Fründ, Chronik, hg. von Christian I. Kind, Chur 1875, S. 26ff. (ultimatives Schreiben vom 4. Mai 1439); nur Fründ S. 63 (Absagebrief vom 2. November 1440) und 126 (Absagebrief vom 20. Mai 1443).

Spätherbst 1440 hat schon den zeitgenössischen Betrachtern die Sprache verschlagen. «Sy [d.h. die Zürcher] warent so erschrocken und verzagt, das vil lüt maint es wer ain blag von gott; es mainte ouch ettlich sy werint verzobret». Rationale Gründe hiefür können nur vermutet werden. Zürichs Fehleinschätzung hinsichtlich der Haltung der Urner und Unterwaldnern dürfte von Bedeutung gewesen sein, ferner die Uneinigkeit in der Stadt sowie die Spannungen zwischen der Stadtführung und den Bewohnern auf dem Land, die seitens der Angreifer durch gezielte Propaganda verschärft worden waren; letztlich ausschlaggebend scheint aber die inkompetente militärische Führung gewesen zu sein.[39]

Nach dem militärischen Zusammenbruch Zürichs im Spätherbst 1440 war es so weit. Im Kilchberger Frieden kamen die Rechte der Stadt über die Höfe gemäss den eingangs zitierten Bestimmungen an Schwyz. Die Schwyzer entblössten Zürich seiner sicher geglaubten strategischen Position am oberen Zürichsee und ergänzten gleichzeitig ihre seit 1434 bestehende Kastvogtei über das Kloster Einsiedeln. Mit der Neutralisierung der Johanniterherrschaft Wädenswil wurde das linke Seeufer zusätzlich entstabilisiert. Aber dies alles genügte den Schwyzern nicht. In der Absicht, dem Zürcher Stadtstaat noch weitere Gebiete zu entfremden, scheuten sie in den Jahren 1440 bis 1442 vor zürichfeindlichen Umtrieben bei König Friedrich III. nicht zurück. Nur dank dem Dazwischentreten der Berner erhielt Zürich die übrigen eroberten Gebiete zurück, wobei aber diese Intervention nicht aus Sympathie für die Zürcher, sondern zur Erhaltung der städtischen Komponente innerhalb der Eidgenossenschaft erfolgte.[40]

Nach dem Debakel von 1440 suchte Zürich seine Zukunft auf neuen Wegen. Zu verwirklichen war sie nunmehr unter einer völlig veränderten Konstellation. Von seiten der eidgenössischen Orte war der Zürcher Führungsanspruch zurückgewiesen worden, und im Römischen Reich hatte man — seit über hundert Jahren erstmals wieder — einen Angehörigen des Hauses Habsburg zum König gewählt. Das neue Reichsoberhaupt, Friedrich III., war zugleich Fürst von Österreich. Unter diesen Rahmenbedingungen unternahm die Zürcher Führung einen neuen Versuch, ihr altes Konzept »Reichsstadt mit zugehöriger Landschaft als Vormacht im Gebiet der östlichen Schweiz» zu verwirklichen. Ein teuer bezahlter Friede mit der Herrschaft Österreich und ein Bündnis mit dem Römischen König als Fürst von Österreich waren der Preis dafür. Zürich erhoffte sich die Wiederherstellung seiner alten Grösse, das Haus Österreich die Rekuperation der an die eidgenössischen Orte verlorenen Gebiete. In den Kriegsplänen, welche die Zürcher 1442/43 gemeinsam mit ihren neuen Verbündeten entwarfen, standen die Höfe wenig überraschend an vorderster Stelle.

Im Mai 1443 begann der Waffengang wiederum in den Höfen, diesmal mit einem Gefecht bei Freienbach. Die Rückeroberung der Höfe misslang; die Schlappe der Zürcher wurde vielmehr zum Vorspiel der spektakulären Niederlagen am Hirzel und bei St. Jakob an der Sihl. Auch in der Zeit, da der Alte Zürichkrieg europäische Ausmasse angenommen hatte und sich die Aktivitäten auf andere Räume verlegten (Eingriff von französischen Söldnerscharen im Sommer 1444 und Schlacht bei St. Jakob an der Birs), behielt das Gebiet am oberen Zürichsee seine grosse Bedeutung. Während der Belagerung von Rapperswil vom April 1444 bis zum Dezember 1445, in deren Verlauf die Kämpfe sowohl zu Land als auch auf dem Wasser ausgetragen wurden, standen die Höfe als Aufmarschraum ständig im Mittelpunkt.[41]

Aufgrund reichsfürstlicher Vermittlung, aber auch aus der Einsicht, dass keine der beiden Parteien ihre Ziele voll zu verwirklichen vermochte, kam nach jahrelangen Bemühungen 1450 eine umfassende Regelung zustande. Hinsichtlich der den Zürchern abgewonnenen Landschaft zeigten sich die Orte versöhnlich; die Stadt erhielt ihre Gebiete ohne Entschädigung zurück. An zwei Punkten hielten sie aber unerbittlich fest: rechtlich hinsichtlich des absoluten Vorrangs des bundesgemässen Schiedsgerichts und territorial hinsichtlich der Abtretung der Vogtei über die Einsiedler Höfe Pfäffikon und Wollerau. Gemäss dem Bericht von Gerold Edlibach hatten die Zürcher während der Friedensverhandlungen die Vogtei zurückverlangt, von den Schwyzern aber die Antwort erhalten: «E wir die höff Pfäffikon und Wolrow lassend

[39] Klingenberger Chronik (wie Anm. 33) S. 266f. und 270 = Stiftsbibliothek St. Gallen, Cod. 645 S. 355ff. und 362. Betr. Geschicke der Höfe während des Alten Zürichkriegs bis 1440 vgl. Müller, Wollerau und Pfäffikon S. 165ff.

[40] Vgl. Stettler, Ausscheren Zürichs.

[41] Vgl. a.a.O. Geschicke der Höfe während des Alten Zürichkriegs ab 1443 vgl. Müller, Wollerau und Pfäffikon S. 170ff.

von handen die unss gutwillig geben sind, so wend wir ye noch siben jar mit den von Zürich kriegen als wir den sibne kriegt hand».[42]

Die Höfe kamen damit endgültig an Schwyz. Sie gerieten dadurch unter die Herrschaft der Kastvögte des Klosters, standen also nicht mehr bloss unter dem Pfandinhaber einer Einsiedler Teilvogtei. Bereits der von Schwyz geforderte Eid gab Anlass zu Unstimmigkeiten. Das Versprechen, Gehorsam zu leisten «wie daz die statt von Zürich an uns gehept», wurde nach Auffassung der Höfner von Schwyz zu ihren Ungunsten ausgelegt. Sie wünschten einen Vorbehalt der herkömmlichen Rechte, worauf der Abt von Einsiedeln zu ihren Gunsten in Schwyz intervenierte. Durch Vermittlung des Berner Schultheissen Heinrich von Bubenberg wurde die Angelegenheit im Juli 1450 auf gütlichem Weg beigelegt. Die Eidformel erhielt den Zusatz, dass die Höfner bei ihren herkömmlichen Rechten bleiben sollten «wie uns die von Zürich dar inn gehalten und beliben lassen hant». — Auch später blieb die Zürcher Herrschaft in guter Erinnerung. So liessen sich die Höfner von Schwyz 1484 das Recht der Pilgerbeförderung bestätigen, «wie die von Zürich mit uns und wir mit inen übereinkommen sind und die brief wisend so sy uns gegeben und ouch uff ir stat bůch geschrieben hand»; noch 1524 beriefen sie sich gegenüber obrigkeitlichen Ansprüchen auf das Herkommen, so «unser alltfordern von einer statt von Zürich dahar bracht».[43]

1462 erneuerte Zürich das Burgrecht mit dem damaligen Abt von Einsiedeln, Gerold von Hohensax. Nunmehr hatte der Vertrag aber einen neuen Sinn. Zürichs Vormachtstellung am oberen See war dahin. Die Feste Pfäffikon wird in diesem Burgrecht nicht mehr erwähnt; der Schutz der Stadt zugunsten des Klosters erstreckte sich nur noch auf alle jene Leute und Güter, die Einsiedeln «in der von Zürich herrlikeiten gerichten zwingen und bännen yetz habent oder hinfür darinne gewünnen möchten».[44]

Schon bald nach 1450 wurde sichtbar, dass die Machtverhältnisse nicht nur am oberen Zürichsee geändert hatten, sondern im Gebiet der östlichen Schweiz ganz allgemein. Am 17. August 1451 schlossen Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus ein ewiges Burg- und Landrecht mit Abt Kaspar von St. Gallen unter ausdrücklicher Erwähnung der Stadt Wil sowie der Festen Iberg bei Wattwil und Rorschach am Bodensee. Der Vertrag wurde in Pfäffikon abgeschlossen, woraus deutlich wird, dass Zürich beim Abschluss nicht ausschlaggebend war. Unter Schwyzer Führung war möglich, was den Zürchern 1436 wegen Opposition der Miteidgenossen und Ausbruch des Toggenburger Erbschaftsstreits misslungen war: Die Verbindung mit einem Exponenten des Bodenseeraums. 1436 hatte Zürich im Alleingang den Kontakt mit der Stadt St. Gallen gesucht; die Schwyzer verwirklichten 1451 gemeinsam mit Zürich, Luzern und Glarus einen Vertrag mit der Abtei und setzten damit ihr Landrecht von 1437 fort. Mit dieser Rückendeckung war der Fortbestand des Klosters sichergestellt; die Stadt St. Gallen dagegeben blieb von da weg mit ihren territorialen Wünschen chancenlos.[45]

Nachbeben

Zu einem weiteren Versuch, den Raum Schweiz neu zu gestalten, setzten die Zürcher in der Reformationszeit unter Huldrych Zwingli an. Nach seiner Auffassung waren die innern Orte als «anfenger» der Eidgenossenschaft zwar in Ehren zu halten; sie waren aber im Laufe der Zeit von Zürich und Bern an Bedeutung völlig überflügelt worden. Diese beiden Städte hatten als «der ruggen und die grundveste» nunmehr die Führung zu übernehmen. Sie sollten «an der Eydgnoschafft sin glych wie zwen ochsen vor dem wagen, die an einem joch ziehend». Dies um so mehr, als Zwingli der altgläubigen Führungsschicht in den fünf Orten die moralische Qualifikation zur Mitverantwortung in der eidgenössischen Politik absprach. In seinen Kriegsplänen werden die Höfe Pfäffikon und Wollerau mehrfach erwähnt. Zürich sollte sich dieser wichtigen Position wie-

[42] Gerold Edlibach, Chronik, hg. von Johann M. Usteri, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 4, 1847, S. 95. — In der am 8. April 1450 abgeschlossenen gütlichen Richtung der Eidgenossen mit der Stadt Zürich über alle Streitpunkte mit Ausnahme des österreichischen Bundes wird die Abtretung der Höfe an Schwyz nicht neu erwähnt. Alle Regelungen sollen aber *der richtung zwüschet denen von Zürich, den von Switz und von Glaris vor zitten beschechen und gemacht* [d.h. dem Kilchberger Frieden von 1440] *in allen andern stucken und artikeln unschedlich und unvergriffenlich sin und beliben* (EA II S. 843).

[43] EA II Nr. 374. (a. 1450; dazu [Martin Kothing], Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz, Schwyz 1870, S. 17ff.). Ferner ders., Rechtsquellen S. 53 und 54 (a. 1484 und 1524).

[44] StaZH, C I Nr. 690 = Hoppeler, Zürichs Burgrecht S. 160f.

[45] EA II, Beilage Nr. 29 und Reg.Eins. Nr. 841 (Burg- und Landrecht von 1451; die Einsiedler Tradition des 17. Jahrhunderts hebt die Verdienste von Abt Franz von Hohenrechberg um diesen Vertrag hervor). Betr. Zürich und Schwyz in ihrem Verhältnis zu St. Gallen vgl. Wilhelm Ehrenzeller, Kloster und Stadt St. Gallen im Spätmittelalter, St. Gallen 1931, S. 327 (a. 1436), 328ff. (a. 1437) und 363ff. (a. 1451).

derum bemächtigen, denn — so Zwingli — sie «dient notwendig den see innzehaben». Zumal die Höfe «sich übervals und brands nit erweren mögend», wurden sie oben auf die Liste der geplanten militärischen Unternehmen gesetzt. Aus Zwinglis Plänen ist jedoch nach der Niederlage bei Kappel 1531 nichts geworden.[46]

Im 17. Jahrhundert gerieten Pfäffikon und Wollerau erneut unter militärische Bedrohung der Zürcher, insbesondere im Zusammenhang mit dem ersten Villmergerkrieg von 1656. Die Schwyzer sahen sich zu wiederholten Malen genötigt, die Feste Pfäffikon zu besetzen. Zu Kampfhandlungen kam es aber nicht.[47]

Zürichs Versuch, nach den Erfolgen im zweiten Villmergerkrieg 1712 das Gebiet zurückzuerlangen, steht mit keinem Neukonzept, sondern bloss mit Eroberungsabsichten im Zusammenhang. Bemerkenswert sind die von der Zürcher Führung vorgebrachten Argumente. Sie erklärte, ihre Stadt sei bei jedem Konflikt zuerst von den Höfen her bedroht, und überdies habe das Gebiet schon ehedem zur Stadt gehört und sei ihr im Alten Zürichkrieg abgenommen worden. Die Zürcher konnten nur durch massive Drohungen der Berner von ihrem Vorhaben abgebracht werden und mussten sich mit Hurden sowie der Mitherrschaft in Rapperswil begnügen, beides übrigens gemeinsam mit Bern.[48]

In der Helvetischen Verfassung von 1798 wurden die Höfe ein letztes Mal umgeteilt, doch nicht zum Kanton Zürich, sondern zum neugeschaffenen Kanton Linth. Mit der Mediationsverfassung kamen Wollerau und Pfäffikon samt Hurden im Jahr 1803 endgültig an Schwyz. Eine Neuzuteilung oder auch nur Versuche dazu sind seither nicht mehr erfolgt. Das Sonderdasein innerhalb des Kantons fand indessen im 19. Jahrhundert seinen Ausdruck, einerseits im Weiterbestehen als Bezirke Wollerau und Pfäffikon bis 1848 (dann erfolgte der Zusammenschluss zum Bezirk Höfe), anderseits in der unterschiedlichen Haltung bei der Kantonstrennung (der Bezirk Wollerau votierte für Alt-Schwyz, der Bezirk Pfäffikon für den neuen Halbkanton). Der 1833 von der Tagsatzung anerkannte «Kanton Schwyz äusseres Land» war aber nur von kurzer Dauer.[49] Die Verbindungen in Richtung Zürich dagegen sind nicht abgebrochen; vielmehr wurden sie gerade in neuester Zeit gewaltig intensiviert. Die Bezüge sind aber nicht mehr politischer, sondern sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Art. Im Sog der Agglomeration Zürich wurde der obere Zürichseeraum mit Einschluss der Höfe zum mittelländischen Boomgebiet des Innerschweizer Bergkantons Schwyz.

Zusammenfassung

Der Erwerb der Vogtei über die Einsiedler Höfe Pfäffikon und Wollerau zu Ende des 14. Jahrhunderts war für Zürich von wesentlicher Bedeutung. Die Herrschaft über den See, seit 1362 durch kaiserliches Privileg der Stadt übertragen, wurde durch diese Vogtei am oberen See sichergestellt (die Höfe waren Zürichs «Singapur»). Gleichzeitig wurden die traditionellen Bindungen der Stadt zum Kloster Einsiedeln verstärkt. Zudem war die Position Pfäffikon ein zentraler Ort für den geplanten Ausgriff der Stadt auf die Landschaft am oberen Zürichsee (Uznach und Toggenburg sowie Windegg/Gaster) und ein Stützpunkt für Zürichs ostschweizerische Machtpolitik in Richtung Sargans und Stadt St. Gallen.

Mit dem Verlust der Höfe Pfäffikon und Wollerau war Zürich an strategisch bedeutender Stelle geschwächt. Angeschlagen war die von Karl IV. den Zürchern verliehene Ordnungsgewalt über den See «untz zu den hurden». Ungeschützt war der Zugang zum Zürcher Herrschaftsgebiet am linken Ufer des Sees. Die Beziehungen mit dem Kloster Einsiedeln hatten an Bedeutung verloren. Die Verbindungen nach Bünden und der Ostschweiz waren an entscheidender Stelle durch Schwyzer Präsenz unterbrochen. Eine Vormachtstellung, wie sie den Zürchern in den 1430er Jahren vorgeschwebt hatte, war nicht mehr möglich. Ein Machtblock Zürich im Gebiet der östlichen Schweiz — vergleichbar der Stellung Berns im Westen — kam nicht zustande. In der Folge ergab sich eine herrschaftsmässig vielfältige östliche Schweiz aus Gemeinen Herrschaften (Windegg/Gaster, Sargans und später Rapperswil sowie dem Thurgau) und einer machtvollen, um das Toggenburg gestärkten und von Schwyz geförderten Fürstabtei St. Gallen.

46 Huldreich Zwingli, Sämtliche Werke, hg. von Emil Egli, Georg Finsler u.a., Bd. III. Leipzig 1914, S. 567f. (Feldzugsplan 1524/25); Bd. VI/2, Zürich 1968, S. 438 (Feldzugsplan 1529); Bd. VI/5, Zürich 1991, S. 222–249 (« *Was Zürich und Bernn not ze betrachten sye in dem fünförtischen handel*»). Betr. Höfe während der Reformationszeit vgl. Müller, Wollerau und Pfäffikon S. 196ff.

47 Betr. Höfe während des 17. Jahrhunderts vgl. Morel, Schloss Pfäffikon S. 172ff.

48 Vgl. Martin Ochsner, Die militärische Besetzung der Landschaften Höfe und March zur Zeit des Toggenburger Krieges (1712), MHVS 13, 1903, S. 67–151.

49 Vgl. Paul Wyrsch, Der Kanton Schwyz äusseres Land 1831–1833, Lachen 1983 (Schwyzer Hefte 28).

Mit dem Griff auf die Einsiedler Höfe als Kriegsbeute haben die Schwyzer im Jahr 1440 die Zukunft des Gebiets zwischen dem oberen Zürichsee und dem Bodensee in ihrem Sinne gelenkt und bei dieser Gelegenheit gleich auch ihr Konzept der Eidgenossenschaft auf Dauer durchgesetzt. Das Schicksal der Höfe Pfäffikon und Wollerau signalisiert eine markante Richtungsänderung auf dem Weg der Schweiz.

Bibliographie

Abkürzungen

Chronicon Aegidius Tschudi. Chronicon Helveticum, bearb. von Bernhard Stettler. Bd. 1ff. Basel 1968ff. (Quellen zur Schweizer Geschichte, Neue Folge I. Abt. VII/1ff.)

EA Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede. 8 Bde. Luzern u.a. 1839–1890

MHVS Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz. Einsiedeln 1882ff.

QW Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, hg. von der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Abt I–III. Aarau 1933ff.

Reg. Eins. Die Regesten der Benedictiner-Abtei Einsiedeln, bearb. von Gall Morel, Chur 1848 (Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft. 1)

Stadtbücher Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts, hg. von Heinrich Zeller-Werdmüller und Hans Nabholz. 3 Bde. Leipzig 1899–1906

StaZH Staatsarchiv Zürich

SZG Schweizerische Zeitschrift für Geschichte. Zürich 1951ff.

UR ZH Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich. Bd. 1ff. Zürich 1987ff.

Quellen und Literatur

Brunner, Christoph H. Zur Geschichte der Grafen von Habsburg-Laufenburg — Aspekte einer süddeutschen Dynastie im späten Mittelalter. Samedan 1969.

Hoppeler, Robert. Zürichs Burgrecht mit dem Abt von Einsiedeln. Der Geschichtsfreund 82, 1927, S. 134–161.

Hug, Albert. Die Wirtschaftsstruktur der Höfe Pfäffikon und Wollerau seit Begründung der Grundherrschaft des Klosters Einsiedeln (965) bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts. MHVS 62, 1969, S. 3–121.

Kothing, Martin. Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz. Basel 1853.

Largiadèr, Anton. Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band XXXI/5, 1936.

Morel, Gall. Zur Geschichte des Schlosses Pfäffikon im Kanton Schwyz am Zürichsee gelegen. Der Geschichtsfreund 27, 1872, S. 150–189.

Müller, Johann B. Geschichte der Höfe Wollerau und Pfäffikon. MHVS 2, 1883, S. 95–211.

Stettler, Bernhard. Untersuchungen zur Entstehung des Sempacherbriefs. In: Chronicon VI, Einleitung S. 14*–83*.

— Landfriedenswahrung in schwieriger Zeit — Zürichs äussere Politik zu Beginn des 15. Jahrhunderts. In: Chronicon VII, Einleitung S. 11*–119*.

— Die Zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts — Einzelörtische Konsolidierung und eidgenössische Solidarität im Widerstreit. In: Chronicon IX, Einleitung S. 22*–158*.

— Der Zürcher Standpunkt im Jahre 1439 — Der Zürcherkommentar zur Nottel der eidgenössischen Orte vom 12. Dezember 1438 als Zeugnis für den Zusammenstoss zweier Rechtskulturen. In: Chronicon X, Einleitung S. 17*–62*.

— Das Ausscheren Zürichs aus der Eidgenossenschaft im Jahr 1442 — Erwartungen und Wirklichkeit. In: Chronicon XI, Einleitung (im Druck).

Der Verfasser ist Herrn cand. phil. Christian Sieber für zahlreiche Hinweise zu grossem Dank verpflichtet.